



Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Dtsch. Aero Club e. V.
26. APR. 2011
Eingegangen

Deutscher Aero Club e. V.
Herrn Günter Bertram
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: L401-40501-111-210411
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Frau Julia Salle
Telefon: 0531 2355-326
Fax: 0531 2355-731
E-Mail: Julia.Salle@lba.de

Datum: 21.04.2011

Allgemeine Anerkennung von Segelfuglizenzen für internationale Segelflugmeisterschaften in Freudenstadt, Baden-Württemberg

Ihr Antrag vom 30. März 2011; hier eingegangen am 01. April 2011, sowie die vorzeitige Verlängerung

Sehr geehrter Herr Bertram,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30. März 2011 ergeht der folgende

Bescheid:

1. Hiermit wird in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis zum 27. August 2011 eine Allgemeine Anerkennung von Segelfuglizenzen für die Teilnehmer an der Segelflug-Weltmeisterschaft in Freudenstadt/Baden-Württemberg erteilt, soweit diese die Voraussetzungen des FAI Sporting Code, Teil 3, Annex A Nr. 3.2 erfüllen
2. Ihnen wird auferlegt, die Einhaltung der in Nr. 1 genannten Voraussetzungen des FAI Sporting Code, Teil 3, Annex A Nr. 3.2 durch die Wettbewerbsleitung in Freudenstadt/Baden-Württemberg vor Ort zu gewährleisten.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30. März 2011, hier eingegangen am 01. April 2011, beantragten Sie eine Allgemeine Anerkennung von Segelfuglizenzen für die Teilnehmer an dem Trainingswettbewerb sowie an der Segelflugweltmeisterschaft in Freudenstadt/Baden-Württemberg. Hierzu teilten Sie mit, dass das entsprechende Training sowie die Weltmeisterschaft voraussichtlich in dem Zeitraum vom 18. Juli 2011 bis zum 27. August 2011 stattfinden werden.

An dieser Weltmeisterschaft nehmen nach Ihrer Mitteilung Segelflieger aus ca. 25 Ländern teil, wobei hierzu einige deutsch zugelassene Segelflugzeuge verwendet werden sollen. Sie äußerten weiterhin, dass einige der Teilnehmer nicht im Besitz ICAO-konformer Segelflugli-

...

zenzen oder solcher Lizenzen seien, die nicht durch Behörden der jeweiligen Staaten erteilt wurden.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 28 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) können Lizenzen, die in anderen Staaten ausgestellt wurden, für das Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, allgemein anerkannt werden, wenn die Gegenseitigkeit dieser Anerkennung gewährleistet ist. Diese Anerkennung kann von dem Nachweis einer Eignung nach den Bestimmungen der LuftVZO sowie weiteren fachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt des FAI Sporting Code, Teil 3, Annex A, Nr. 3.2, dass die dort geforderten Qualifikationen über den Mindestanforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) liegen.

Die Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen durch die Wettbewerbsleitung in Freudenstadt/Baden-Württemberg haben Sie in Ihrem Antrag zugesagt. Die daher unter Nr. 2 der Entscheidung erlassene Auflage ist erforderlich und geeignet, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen sicherzustellen. Im Übrigen ist diese auch verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Julia Sallé